



GEMEINDE HÄGGENSCHWIL

Abwasserreglement

der Politischen Gemeinde Häggenschwil

vom 14. August 2013

**(mit Änderung von Art. 26 vom 17. Dezember 2015
und mit Änderung von Art. 37 vom 5. Juli 2017)**

ABWASSERREGLEMENT

INHALTSVERZEICHNIS		Seite
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN		5
Geltungsbereich	Art. 1	5
Beizug Dritter	Art. 2	5
II. REINHALTUNG DER GEWÄSSER		6
1. Behandlung und Beseitigung des Abwassers		6
Planung	Art. 3	6
Abwasseranlagen	Art. 4	6
Öffentliche Abwasseranlagen	Art. 5	6
Private Abwasseranlagen	Art. 6	6
Mitbenützung und Übernahme	Art. 7	6
Versickerung und Einleitung	Art. 8	7
Sickerwasser aus Deponien	Art. 9	7
2. Öffentliche Kanalisation		7
Erstellung durch die Gemeinde	Art. 10	7
Erstellung durch die Grundeigentümer	Art. 11	7
Anschluss	Art. 12	7
3. Anforderungen an Abwasseranlagen		8
Erstellung und Betrieb	Art. 13	8
Unterhalt	Art. 14	8
Stand der Technik	Art. 15	8
Sanierungen	Art. 16	8
Zuständigkeit	Art. 17	8

III. BEWILLIGUNG UND KONTROLLE		8
Bewilligungspflicht	Art. 18	8
Gesuche	Art. 19	8
Abwassertechnische Voraussetzungen	Art. 20	9
Verfahrensvorschriften	Art. 21	9
Kontrolle und Abnahme	Art. 22	9
Leitungskataster	Art. 23	9
IV. FINANZIERUNG		10
1. Allgemeines		10
Mittel Art.	24	10
Gemeinderechnung	Art. 25	10
2. Gebühren		10
Grundgebühr	Art. 26	10
Bemessung	Art. 27	10
Ausschluss und Reduktion	Art. 28	11
Ausserhalb der Bauzone	Art. 29	11
Schmutzwassergebühr		
a) Allgemein	Art. 30	11
b) Betriebe	Art. 31	12
c) Herabsetzung	Art. 32	12
Gemeinsame Bestimmungen		
a) Gebührenansätze	Art. 33	12
b) Rechnungstellung	Art. 34	12
c) Steuern und Abgaben	Art. 35	12

3. Beiträge		12
Gebäudebeitrag		
a) allgemein	Art. 36	12
b) Nachzahlung	Art. 37	13
c) Zahlungspflicht	Art. 38	13
d) Sonderfälle	Art. 39	13
e) gesetzliches Pfandrecht	Art. 40	14
4. Gemeinsame Bestimmungen		14
Zahlungspflicht	Art. 41	14
Fälligkeit	Art. 42	14
Verzugszins	Art. 43	14
Verjährung	Art. 44	14
V. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN		15
Gewässerschutzpolizei	Art. 45	15
Treibgut	Art. 46	15
Ausnahmebewilligungen	Art. 47	15
VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN		15
Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 48	15
Übergangsbestimmungen	Art. 49	15
Vollzugsbeginn	Art. 50	15
Fakultatives Referendum	Art. 51	15

Der Gemeinderat der politischen Gemeinde Häggenschwil

erlässt

gestützt auf Art. 14 des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung¹
vom 11.04.1996 und Art. 3 und 23 des Gemeindegesetzes vom 21.04.2009²

folgendes

ABWASSERREGLEMENT

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Geltungsbereich	<p>Art. 1</p> <p>Das Abwasserreglement gilt für das Gebiet der Politischen Gemeinde Häggenschwil.</p> <p>Es findet Anwendung auf alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und sämtliche öffentlichen oder privaten Anlagen, die ihrer Behandlung oder Beseitigung dienen.</p>
Beizug Dritter	<p>Art. 2</p> <p>Der Gemeinderat kann für die Erfüllung seiner Aufgaben öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten sowie Private beiziehen oder ihnen einzelne Aufgaben übertragen.</p> <p>Die Gemeinde ist Mitglied des Abwasserverbandes Aachtal und überträgt einen Teil der Aufgaben an den Zweckverband.</p> <p>Die Befugnisse der Bürgerschaft nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und dessen Bestimmungen über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinwesen bleiben vorbehalten.</p>

¹ sGS 752.2

² sGS 152.21

II. REINHALTUNG DER GEWÄSSER

1. Behandlung und Beseitigung des Abwassers

Art. 3

Planung

Der Gemeinderat erstellt den generellen Entwässerungsplan (GEP) und führt einen Abwasserkataster.

Die Anlagenbetreiber und Grundeigentümer sind verpflichtet, die für den Abwasserkataster erforderlichen Erhebungen vorzunehmen oder zu dulden.

Art. 4.

Abwasseranlagen

Der Gemeinderat sorgt für:

- a) Erstellung, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Kanalisation und der zentralen Abwasserreinigungsanlagen;
- b) die Trennung von verschmutztem und stetig anfallendem, nicht verschmutztem Abwasser (Fremdwasser);
- c) die übrige Abwasserbeseitigung in öffentlichen Abwasseranlagen.

Er kann besondere Anlagen (z.B. Auffangbecken) bereitstellen für die Behandlung von Abwasser, das nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden darf.

Art. 5

Öffentliche
Abwasseranlagen

Als öffentliche Abwasseranlagen gilt insbesondere die Kanalisation ab der dritten angeschlossenen Liegenschaft und einem Leitungsdurchmesser von mindestens 200 mm.
Sinngemäss gilt diese Regelung auch für Regenwasserleitungen.

Art. 6

Private
Abwasseranlagen

Als private Abwasseranlagen gelten insbesondere:

- a) die Kanalisation für die Entwässerung von Grundstücken bis zum Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen;
- b) Einzelreinigungsanlagen, industrielle und gewerbliche Vorbehandlungsanlagen, Abscheider und ähnliches;
- c) durch den Grundeigentümer erstellte Meteorwasserleitungen, Retentionen, Versickerungsanlagen und andere der Liegenschaftsentwässerung dienende Anlagen.

Art. 7

Mitbenützung und
Übernahme

Der Gemeinderat kann den Inhaber einer Abwasseranlage verpflichten, die Mitbenützung zu gestatten.

Die Übernahme privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde richtet sich nach den Bestimmungen des Enteignungsgesetzes.

Die vom Grundeigentümer verlangte Übernahme privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde erfolgt entschädigungslos. Die Anlagen müssen in einwandfreiem Zustand übergeben werden.

Versickerung und Einleitung	<p>Art. 8</p> <p>Der Gemeinderat entscheidet über das Versickernlassen und das Einleiten in Gewässer von nicht verschmutztem Abwasser, soweit dafür nicht der Kanton zuständig ist³.</p>
Sickerwasser aus Deponien	<p>Art. 9</p> <p>Der Gemeinderat sorgt für die Behebung von Gewässer- verunreinigungen durch Sickerwasser aus nicht vom Kanton bewilligten Deponien.</p>
<p>2. Öffentliche Kanalisation</p>	
Erstellung durch die Gemeinde	<p>Art. 10</p> <p>Die Erstellung der öffentlichen Kanalisation durch die Gemeinde richtet sich nach dem Erschliessungsprogramm und dem GEP.</p> <p>Die öffentliche Kanalisation ist soweit möglich in öffentlichen Grund zu legen. Andernfalls trifft der Gemeinderat die erforderlichen Massnahmen.</p>
Erstellung durch die Grundeigentümer	<p>Art. 11</p> <p>Das Recht der Grundeigentümer zur Erstellung der Kanalisation auf eigene Rechnung richtet sich nach den Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes (RPG) und des kantonalen Baugesetzes.</p> <p>Die endgültige Kostenverteilung richtet sich nach den Bestimmungen dieses Reglements.</p>
Anschluss	<p>Art. 12</p> <p>Der Gemeinderat entscheidet über den Anschluss und über die Einleitung von verschmutztem Abwasser aus Wohn- und Unterkunftsstätten und von anderem häuslichem Abwasser sowie von Baustellenabwasser in die öffentliche Kanalisation, soweit dafür nicht der Kanton zuständig ist⁴.</p> <p>Der Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Kanalisation erfolgt in der Regel durch eine eigene Anschlussleitung ohne Benützung fremder Grundstücke. Andernfalls werden die Rechte und Pflichten der beteiligten Grundeigentümer vor Baubeginn privatrechtlich geregelt.</p> <p>Der Gemeinderat kann bei der Teilung von Grundstücken verlangen, dass jedes neue Grundstück gesondert angeschlossen wird. Er entscheidet über die Frist für die Anpassung der privaten Abwasseranlagen.</p>

³ Art. 3bis und 3ter des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung (sGS 752.2)

⁴ Art. 13 des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung (sGS 752.2)

3. Anforderungen an Abwasseranlagen

Erstellung und Betrieb	Art. 13 Bei Erstellung und Betrieb von Abwasseranlagen sind alle Massnahmen zu treffen, um nachteilige Einwirkungen auf die Gewässer zu vermeiden.
Unterhalt	Art. 14 Öffentliche und private Abwasseranlagen sind stets in gutem, betriebsbereitem Zustand zu erhalten.
Stand der Technik	Art. 15 Der Stand der Technik für Erstellung, Betrieb und Unterhalt von Abwasseranlagen richtet sich nach den Richtlinien und Empfehlungen der Behörden und Fachorganisationen. Insbesondere gelten die Richtlinien und Normen des SIA, des VSA sowie die technischen Richtlinien des Abwasserverbandes Aachtal.
Sanierungen	Art. 16 Private Anschlüsse in die öffentliche Kanalisation, welche den technischen Anforderungen nicht mehr entsprechen, sind spätestens dann zu sanieren, wenn die betreffende öffentliche Kanalisation erneuert wird oder die Sanierung anderer anstossender öffentlicher Werke erfolgt.
Zuständigkeit	Art. 17 Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Verfügungen.

III. BEWILLIGUNG UND KONTROLLE

Bewilligungspflicht	Art. 18 Unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Kantons bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates Errichtung und Änderung von: a) öffentlichen und privaten Abwasseranlagen; b) Anlagen für das Versickernlassen und das Einleiten von nicht verschmutztem Abwasser; c) Bauten und Anlagen in besonders gefährdeten Bereichen, soweit sie eine Gefahr für die Gewässer darstellen; d) Brennstofftanks im Gebäudeinneren; e) vorübergehend stationierten Tankanlagen. Bewilligungspflichtig sind auch Nutzungsänderungen von Bauten und Anlagen, die dem Geltungsbereich dieses Reglements unterstehen.
---------------------	---

Gesuche	<p>Art. 19</p> <p>Für Gesuche sind die von der zuständigen Stelle zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden.</p> <p>Soweit dies für die sachgemässe Beurteilung eines Gesuchs erforderlich ist, können im Einzelfall ergänzende Unterlagen verlangt werden.</p> <p>Kosten für Ergänzungen und Expertisen gehen zu Lasten des Gesuchstellers.</p>
Abwassertechnische Voraussetzungen	<p>Art. 20</p> <p>Der Gemeinderat prüft vor Erteilung von Baubewilligungen, ob die abwassertechnischen Voraussetzungen erfüllt und allfällig notwendige Dienstbarkeiten vertraglich geregelt und durch Grundbucheintrag sichergestellt sind.</p> <p>Er hört die zuständige kantonale Stelle vor der Erteilung von Baubewilligungen an für:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Neu- und Umbauten ausserhalb des Bereiches der öffentlichen Kanalisation;b) kleinere Gebäude und Anlagen im Bereich der öffentlichen Kanalisation, die noch nicht angeschlossen werden können.
Verfahrensvorschriften	<p>Art. 21</p> <p>Baubeginn und das Vorgehen bei Projektänderungen richten sich sinngemäss nach den Vorschriften des Baureglements.</p>
Kontrolle und Abnahme	<p>Art. 22</p> <p>Der Bauverwaltung sind zur Kontrolle zu melden:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Versetzen der Anschlussmuffe an den öffentlichen Kanal;b) Errichtung der Kanalisation vor dem Eindecken oder Einmauern;c) Fertigstellung von Versickerungs- und Retentionsanlagen und Meteorwasserleitungen. <p>Die Anlagen müssen bis zur Kontrolle sichtbar und zugänglich bleiben, oder es ist das Protokoll des Kanalfernsehens vorzulegen. Im Bedarfsfall sind die Anlagen vom Gesuchsteller auf eigene Kosten freizulegen. Des Weiteren ist die Kontrollstelle befugt, Dichtigkeitsprüfungen auf Kosten des Gesuchstellers anzuordnen.</p> <p>Die Abnahme erfolgt nach Fertigstellung der Anlagen. Vorher dürfen sie nicht in Betrieb genommen werden.</p>
Leitungskataster	<p>Art. 23</p> <p>Der Gesuchsteller hat der Bauverwaltung bei Inbetriebnahme einen bereinigten, vermassten Ausführungsplan zu übergeben. Andernfalls erstellt die Gemeinde auf Kosten des Gesuchstellers die Plangrundlagen für die Nachführung.</p>

IV. FINANZIERUNG

1. Allgemeines

Art. 24

Mittel

Die Kosten für Erstellung und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen werden gedeckt durch:

- a) Gebühren der Grundeigentümer für die Behandlung und Beseitigung des Abwassers;
- b) Beiträge der Grundeigentümer;
- c) Abgeltungen Dritter.

Art. 25

Gemeinderechnung

Die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Abwasseranlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, werden über eine Spezialfinanzierung⁵ gedeckt.

2. Gebühren

Art. 26

Grundgebühr

Für jedes Grundstück innerhalb der Bauzone wird jährlich eine Grundgebühr erhoben. Für Grundstücke ausserhalb der Bauzone wird die Grundgebühr jährlich erhoben, sofern sie an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind.

Art. 27

Bemessung

Die Grundgebühr bemisst sich nach der Grundstücksfläche in Quadratmetern gemäss Grundbuch, unabhängig vom Stand der Überbauung, zonengewichtet mit den nachstehenden Faktoren.

<u>Bauzonen</u>	<u>Abkürzung</u>	<u>Faktor</u>
Wohnzone	W1	0.40
Wohnzone	W2	0.50
Wohnzone	W3	0.65
Wohn-Gewerbe-Zone	WG2	0.60
Wohn-Gewerbe-Zone	WG3	0.70
Gewerbe-Industrie-Zone	GI	1.00
Kernzone	K	1.00
Dorfkernzone	DK	0.70
Grünzone, Pflanzgärten / Kleintierhaltung	GP	0.35
Zone für öffentliche Bauten	OeBa	0.50

Nicht separat ausparzellierte klassierte Strassen und Wege, die einer Bauzone zugewiesen sind, sind gebührenpflichtig.

⁵ Art. 19 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (sGS 151.53)

<u>Nichtbauzonen ohne Kanalisationsanschluss</u>	<u>Abkürzung</u>	<u>Faktor</u>
Landwirtschaftszone	L	0.00
Übriges Gemeindegebiet	UeG	0.00
Grünzone, Freihaltung	GF	0.00
Grünzone, Grundwasserschutz	GG	0.00
Grünzone, Naturschutz	GN	0.00
Wald	Wa	0.00
Gewässer	Gw	0.00

<u>Nichtbauzonen mit Kanalisationsanschluss</u>	<u>Abkürzung</u>	<u>Faktor</u>
Sämtliche Nichtbauzonen	-	0.40

Massgebend ist die Zone gemäss rechtskräftigem Zonenplan. Abweichende tatsächliche Nutzungen oder abweichende Festlegungen in Sondernutzungsplänen werden nicht beachtet.

Art. 28

Ausschluss und Reduktion
Alleiniges Bemessungskriterium der Grundgebühr ist die Grundstückfläche. Eine Reduktion dieser Gebühr ist aus keinem Grund möglich, insbesondere ist die Art der Nutzung der Grundstückfläche, die Art der Ableitung des Meteorwassers oder die Nutzung einer eigenen Wassergewinnung (Quelle, Regenwassernutzung) unerheblich.

Art. 29

Ausserhalb der Bauzone
Für Grundstücke ohne Kanalisationsanschluss ausserhalb der Bauzone wird keine Grundgebühr erhoben.

Für Grundstücke mit Kanalisationsanschluss ausserhalb der Bauzone wird die effektive Grundstückfläche, maximal aber 800 m² je abgeschlossenes Gebäude, gebührenpflichtig. Nebenbauten bis 40 m² werden nicht berücksichtigt.

Schmutzwassergebühr

Art. 30

a) Allgemein
Wird aus einem Grundstück verschmutztes Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet, hat der Grundeigentümer eine Gebühr nach der verbrauchten Frisch- bzw. Regenwassermenge zu entrichten.

Die Gebühr ist auch geschuldet, wenn das Frisch-/Regenwasser aus privaten Versorgungsanlagen bezogen wird. Ist der Verbrauch nicht messbar, wird er vom Gemeinderat aufgrund von Vergleichs- und Erfahrungszahlen festgesetzt.

Bei überdurchschnittlich grossem Abwasseranfall, insbesondere durch Grundwasserabsenkungen oder Baugrubenentwässerungen, erhebt der Gemeinderat eine Gebühr für die Benützung der öffentlichen Abwasseranlagen. Die Gebühr bemisst sich nach der tatsächlich eingeleiteten Wassermenge.

- b) Betriebe
- Art. 31**
Für Industrie- und Gewerbebetrieben mit anderem als häuslichem Abwasser kann die Schmutzwassergebühr aufgrund der Abwassermenge und deren frachtmässiger Belastung festgesetzt werden.
- Der Eigentümer eines Industrie- und Gewerbebetriebes mit anderem als häuslichem Abwasser kann verpflichtet werden, die Einrichtungen zur Bestimmung der frachtmässigen Belastung auf eigene Kosten zu erstellen.
- Grundlage für die Bestimmung der frachtmässigen Belastung bildet die Richtlinie über die Finanzierung der Abwasserentsorgung VSA/FES und deren Anhänge sowie die entsprechenden Regelungen im Organisationsreglement des Abwasserverbandes Aachtal vom 5. Juni 2012. Es wird zwischen Gross- und Kleleinleitern unterschieden.
- Die Einstufung als Gross- und Kleleinleiter sowie die Einzelheiten von Probeentnahmen, Analytik und Auswertung legt der Gemeinderat in Absprache mit dem Abwasserverband Aachtal und nach Rücksprache mit dem Betrieb individuell fest.
- c) Herabsetzung
- Art. 32**
Auf begründetes Gesuch hin wird bei Gebührenpflichtigen, die erhebliche Mengen von Frischwasser nach Gebrauch nicht in die Kanalisation einleiten, die Schmutzwassergebühr entsprechend herabgesetzt.
- Der Gebührenpflichtige kann einen zusätzlichen Wassermesser auf eigene Kosten installieren.
- Gemeinsame Bestimmungen
- a) Gebührenansätze
- Art. 33**
Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif.
- b) Rechnungstellung
- Art. 34**
Gebührenpflichtig für die Grundgebühr ist, wer zu Beginn des Kalenderjahres im Grundbuch als Grundeigentümer eingetragen ist.
- Die Schmutzwassergebühr wird als Zuschlag zum Wasserzins festgelegt. Wo dies nicht möglich ist, wird sie vom Gemeinderat im Einzelfall festgelegt. Gebührenpflichtig für die Schmutzwassergebühr ist, wer für die Wasserrechnung gebührenpflichtig ist.
- c) Steuern und Abgaben
- Art. 35**
Steuern und Abgaben übergeordneter Hoheitsträger auf Leistungen der Gemeinde gemäss diesem Reglement werden in vollem Umfange weiterverrechnet.

Gebäudebeitrag

3. Beiträge

a) allgemein

Art. 36

Der Grundeigentümer eines Grundstückes, das an die öffentliche Kanalisation angeschlossen ist, hat auf jeder auf dem Grundstück erstellten Baute oder Anlage einen einmaligen Beitrag zu entrichten.

Der Beitrag beträgt 2.5 % (Prozent) des Neuwertes. Wird sämtliches nicht verschmutztes Abwasser zur Versickerung gebracht, reduziert sich der Beitrag auf 2 % des Neuwertes. Wird die Versickerungsanlage mit einem Notüberlauf ausgestattet, wird die Beitragsreduktion nur gewährt, wenn die Funktionstüchtigkeit der Versickerungsanlage nachgewiesen wird.

Wo das amtliche Fachteam Grundstückschätzung den Neuwert ermittelt, gilt dieser als Bemessungsgrundlage. Ist dies nicht möglich, setzt der Gemeinderat den Neuwert aufgrund der Erstellungskosten sachgemäss festgesetzt.

Wird bei bestehenden Bauten nachträglich eine Versickerungsanlage erstellt, kann vom Grundeigentümer Antrag auf Subventionierung eines Teils der Anlagekosten gestellt werden.

Art. 37

b) Nachzahlung

Erfährt ein Gebäude oder eine Anlage, für welche der Gebäudebeitrag gemäss Art. 36 bereits geleistet ist, infolge baulicher Veränderung eine Wertvermehrung, so ist für den Mehrwert eine Nachzahlung von 2.5 % zu leisten. Wird dabei das nicht verschmutzte Abwasser vollständig zur Versickerung gebracht, reduziert sich die Nachzahlung auf 2 % des Mehrwertes.

Wird die Versickerungsanlage mit einem Notüberlauf ausgestattet, wird die Beitragsreduktion nur gewährt, wenn die Funktionstüchtigkeit der Versickerungsanlage nachgewiesen wird.

In jedem Fall wird ein Freibetrag von CHF 50'000 berücksichtigt.

Bei Gebäuden bestimmt das amtliche Fachteam Grundstückschätzung den Mehrwert, bei den Anlagen bilden ihn die Erweiterungskosten.

Wird ein Gebäude durch einen Neubau ersetzt, wird der Beitrag sachgemäss nach Abs. 1 bis 4 festgesetzt.

Art. 38

c) Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht des Grundeigentümers entsteht für Gebäudebeiträge, wenn das Gebäude bezogen oder in Betrieb genommen werden kann, spätestens mit der rechtskräftigen Ermittlung des Neuwertes.

Bei Baubeginn wird eine Akontozahlung von 80 % des mutmasslichen Gebäudebeitrages fällig.

- d) Sonderfälle
- Art. 39**
Der Gemeinderat kann in Ausnahmefällen Gebäudebeiträge den besonderen Verhältnissen anpassen. Auch in diesen Fällen sind die dem Grundeigentümer durch die Abwasseranlagen entstehenden Vorteile und die Aufwendungen für die Anlagen grundsätzlich zu berücksichtigen.
- Der Umstand, dass auf einem Grundstück anfallendes nicht verschmutztes Abwasser nicht über die öffentlichen Abwasseranlagen beseitigt werden darf⁶, rechtfertigt allein noch keine Reduktion der Beiträge.
- Der Mehrwert von Anlagen und Einrichtungen für die Produktion von erneuerbaren Energien kann bei der Berechnung der Gebäudebeiträge in Abzug gebracht werden. Das amtliche Fachteam Grundstücksschätzung bestimmt den Mehrwert.
- Sonderfälle sind insbesondere:
- a) Gewerbe- und Industriebetriebe, die eine ausserordentlich hohe oder tiefe Abwassermenge oder frachtmässige Belastung aufweisen;
 - b) Kirchen und Kapellen;
 - c) landwirtschaftlich genutzte Oekonomiegebäude.

- e) Gesetzliches Pfandrecht
- Art. 40**
Für die Gewässerschutzbeiträge besteht ein gesetzliches Pfandrecht, das allen eingetragenen Pfandrechten vorgeht⁷.

4. Gemeinsame Vorschriften

- Zahlungspflicht
- Art. 41**
Die Zahlungspflicht des Grundeigentümers entsteht für:
- a) Gebäudebeiträge mit Erteilung der Baubewilligung;
 - b) Gebühren mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation.

- Fälligkeit
- Art. 42**
Beiträge und Gebühren werden 30 Tage nach Rechnungstellung zur Zahlung fällig. Beiträge und Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer.

- Verzugszins
- Art. 43**
Gebühren- und Beitragsforderungen sind nach Eintritt der Fälligkeit, ungeachtet eines allfälligen Einsprache-, Rekurs- oder Beschwerdeverfahrens, nach dem von der Regierung festgelegten Verzugszinsatz für Steuerbeträge⁸ zu verzinsen.

⁶ Art. 7 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (SR 814.20)

⁷ Art. 167 Abs. 2 Ziff. 3 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (sGS 911.1)

⁸ Art. 2 Abs. 1 des Regierungsbeschlusses über die Ausgleichs-, Verzugs- und Rückerstattungszinsen für Steuerbeträge (sGS 811.14)

Art. 44
Verjährung Gebühren- und Beitragsforderungen nach diesem Reglement verjähren zehn Jahre nach Entstehung der Zahlungspflicht.

V. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

Art. 45
Gewässerschutzpolizei Der Gemeinderat übt die Gewässerschutzpolizei auf dem ganzen Gemeindegebiet aus.

Er trifft die über die Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die Gewässer hinausgehenden Massnahmen zur Feststellung und zur Behebung eines Schadens.

Art. 46
Treibgut Der Gemeinderat erlässt die Anordnungen für das periodische Einsammeln von Treibgut.

Art. 47.
Ausnahmebewilligungen Der Gemeinderat kann von den Bestimmungen dieses Reglements abweichende Bewilligungen erteilen, wenn die Anwendung der Bestimmungen zu einer offensichtlichen Härte führen würde und die Ziele des Gewässerschutzes nicht beeinträchtigt werden.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 48
Aufhebung
bisherigen Rechts Das Kanalisationsreglement vom 22. November 1982 wird aufgehoben.

	Art. 49
Übergangsbestimmungen	Bei Vollzugsbeginn noch nicht rechtskräftig erledigte Gesuche sind nach den Bestimmungen dieses Reglements zu behandeln. Beiträge, die vor dem Vollzugsbeginn dieses Reglements fällig wurden, sind nach den Bestimmungen des Kanalisationsreglementes vom 22. November 1982 abzurechnen.
	Art. 50
Vollzugsbeginn	Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.
	Art. 51
Fakultatives Referendum	Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Vom Gemeinderat erlassen: Häggenschwil, 14. August 2013

Gemeinderat Häggenschwil

Hans-Peter Eisenring,
Der Gemeindepräsident

Maria Huwiler,
Ratsschreiberin

Dem fakultativen Referendum unterstellt:

vom 26. August 2013 bis 5. Oktober 2013
(Änderung Art. 26 vom 28. Dezember 2015 bis 7. Februar 2016)
(Änderung Art. 37 vom 14. August 2017 bis 23. September 2017)

Das Abwasserreglement vom 14. August 2013 wird ab 1. Januar 2014 angewendet.

Gemeinderat Häggenschwil

Hans-Peter Eisenring,
Der Gemeindepräsident

Maria Huwiler,
Ratsschreiberin